

Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende

- Im Zweifelsfall müssen Gewerbetreibende und Veranstalter die Berechtigung einer erziehungsbeauftragten Person überprüfen (§ 2 I Satz 2 JuSchG). Eine schlüssige Darlegung des Auftrags ist erforderlich. Es reicht dabei aus, wenn der Auftrag der Eltern glaubhaft erklärt werden kann oder die Eltern des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ihn am Telefon bestätigen.
- Durch Kontrollen am Veranstaltungsort und während der Veranstaltung ist direkt zu prüfen, ob die erziehungsbeauftragte Person tatsächlich in der Lage ist, der Aufsichtspflicht nachzukommen. Wenn die beauftragte Person die Erziehungsaufgabe offensichtlich nicht wahrnimmt (alkoholisiert ist, Drogen konsumiert hat oder räumlich abwesend ist), sind die davon betroffenen Minderjährigen so zu behandeln, als wären sie unbegleitet. Das heißt, der Zutritt darf nicht weiter gestattet werden.
- Eine vorwerfbare Nichterfüllung der Kontrollverpflichtung durch Veranstalter kann zum einen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, die gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit in Frage zu stellen.